

Finanz-Reglement

TEIL I. Beiträge an den FSB

- Art. 1.**
- a) **Jahres-Beiträge** Klubs, Vereinigungen und Einzelmitglieder zahlen für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag.
Dieser beträgt CHF 45.00 pro Mitglied.
Ein Klub muss jedoch ein Minimum von sechs Mitgliederbeiträgen entrichten. In den CHF 45.00 sind 12 grüne Punkte (PV) enthalten vgl. Art. 5.
Individual-Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von CHF 45.00, ohne Anrecht auf grüne Punkte (PV).
Junioren: gratis bis 20 Jahre; Studenten gratis bis 28 Jahre.
Alle Mitglieder eines Klubs müssen bei der FSB angemeldet werden.
Davon ausgenommen sind Vereinigungen von Bridgespielern, die einem Klub angehören, der eine andere Bestimmung als Bridge hat. Passivmitglieder eines Clubs können auf Wunsch ebenfalls auf eine FSB Mitgliedschaft verzichten.
Bei Nichteinhaltung kann der Vorstand eine Strafe aussprechen.
Mitglieder eines Klubs, deren Jahresbeitrag bereits von einem anderen Klub der FSB bezahlt wurde, können von der Zahlung eines zweiten Jahresbeitrages befreit werden. Allerdings können sie dann die Interklub-Meisterschaften nur für den Klub bestreiten, der ihren Jahresbeitrag bezahlt hat.
- Art. 2.**
- b) **Vom Organisator zu zahlende Gebühr** Der verantwortliche Organisator für die mit Roten Punkten (P.R.) dotierten offiziellen, homologierten und regionalen Wettkämpfe der FSB muss innerhalb von 30 Tagen CHF 5.00 pro Turnierteilnehmer für Turniere mit zwei Sitzungen, CHF 4.00 für Turniere mit einer Sitzung überweisen, Junioren spielen gratis.
Jede Ausnahme zu dieser Bedingung muss vom FSB-Vorstand abgesegnet werden.
- Art. 3.**
- c) **Gebühren für offizielle Wettkämpfe** Der FSB-Vorstand legt die Gebühren für die offiziellen Wettkämpfe fest und veröffentlicht diese auf ihrer Homepage.
Diese Gebühren müssen mindestens die variablen Kosten des jeweiligen Wettkampfes decken.
- Art. 4.**
- d) **Vergabe von zusätzlichen P.R.** Die Klubs können am Ende jedes Wettkampffjahres (30. Juni) ihren Mitgliedern eine der Anzahl ihrer Mitglieder entsprechende Anzahl von P.R. vergeben, aber nur bis zu 5 P.R. pro Spieler. Der Verband verrechnet dafür CHF 5.00 pro P.R.
- Art. 5.**
- e) **Vergabe von P.V. durch die Klubs** Die Klubs führen während des ganzen Jahres Buch über die bei ihren internen Wettkämpfen vergeben P.V.
Die Klubs müssen für jeden so verteilten P.V. dem Verband pro P.V. CHF 0.75 entrichten (d.h. CHF 1.50 pro Spieler und Turnier). Jeder Club hat einen Freibetrag von 12 Punkten pro FSB-Mitglied.
Klubs, die ihre P.V. per 31.Dezember abrechnen, erhalten im Verlauf des Januars eine Rechnung.
- Art. 6.**
- f) **Zu zahlende Protestgebühren** Die Kautions für einen Rekurs bei der Berufungskommission beträgt CHF 50.00. Sie muss beim Turnierleiter hinterlegt werden.
In allen Fällen wird der Betrag nur dann zurückerstattet, wenn die entsprechende Berufungsinstanz den Protest als nicht leichtsinnig bezeichnet. Anderenfalls wird der Betrag vom Verband einbehalten.
- Art. 7.**
- g) **Renditen des Vermögens** Das FSB-Vermögen darf mit Rücksicht auf Sicherheit im Finanzmarkt investiert werden. Die Rendite ist ein zweitrangiges Kriterium.
Jede Änderung der Investitionen muss entweder vom Präsidenten oder der Generalsekretärin genehmigt werden.

- Art. 8**
- h) Sponsoring, Schenkung und Gaben** Der Ertrag aus Sponsoring, Schenkungen und andere vom Vorstand angenommene Gaben steht der FSB zu. Sofern diese Zahlungen mit einer Zweckbindung erfolgen, werden diese in der Jahresrechnung speziell ausgewiesen. Andernfalls werden sie als Einnahmen verbucht.

TEIL II. Die Buchführung der FSB

- Art. 9**
- Der Kassier** Der Kassier ist für die Finanzen des Verbandes verantwortlich.
- Art. 10**
- Geschäftsjahr** Das FSB-Geschäftsjahr geht jeweils vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres. Im Mai legt der Kassier dem Vorstand die Abschlüsse des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie ein Budget für das folgende Geschäftsjahr vor. Im Juni werden die Abschlüsse des abgelaufenen Geschäftsjahres und das Budget für das folgende Geschäftsjahr der FSB-Generalversammlung zur Annahme vorgelegt.
- Art. 11**
- Buchführung** Die Buchführung obliegt dem Sekretariat. In Absprache mit dem Vorstand kann diese an Dritte übertragen werden.

TEIL III. Finanzkompetenzen

- Art. 12**
- Grundsätzliches** Die untenstehend beschriebenen Finanzkompetenzen gelten für alle Ausgabenbereiche der FSB. Sofern innerhalb dieser Kompetenzen entschieden wird, kann auf die Genehmigung im Vorstand verzichtet werden – auch wenn unter Teil IV die Kompetenz dem Vorstand zugeordnet wird.
- Art. 13**
- Finanzkompetenzen** Es gelten folgende Finanzkompetenzen für nicht budgetierte Ausgaben. Bei jährlich wiederkehrenden nicht budgetierten Ausgaben beträgt die Kompetenz 20% der unten angegebenen Beträge. Über budgetierte Ausgaben kann der/die GeneralsekretärIn verfügen.
- Generalsekretär/in: CHF 500.00;
Kollektiv¹ Generalsekretärin, Kassier, Vizepräsident: CHF 5'000.00;
Präsident: CHF 5'000.00;
Vorstand: CHF 50'000.00;
Mitgliederversammlung: Unbegrenzt
- Zeichnungsberechtigungen** Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für die einzelnen Konti. Grundsätzlich gilt eine kollektive Zeichnungsberechtigung.

TEIL IV. Vergütungen

- Art. 14**
- Grundsätzliches** Die FSB nimmt folgende Vergütungen vor:
- Entschädigungen für Vorstands- Mitglieder;
 - Vergütung für Organisation;
 - andere Zuschüsse.

Sektion A. Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.

Art. 15

¹ Es müssen immer zwei der drei genannten Personen zustimmen.

Vergütungen und Spesen Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütet werden Spesen gegen Vorlage von entsprechenden Quittungen.
Für physische Vorstandssitzungen kann eine Pauschalvergütung vorgenommen werden.
Der Vorstand ist berechtigt, von Fall zu Fall weitere Vergütungen vorzunehmen.

Sektion B. Vergütung für die Organisation.

Art. 16

FSB: Turniere, Organisation und Leitung Der Vorstand legt die Vergütungen für die Organisation und Leitung von Turnieren und Anlässen in seiner Verantwortung fest. Wobei der Grundsatz gilt, dass ein Turnier mindestens seine externen Kosten decken muss. Bei genügender Beteiligung ist ein Überschuss zur Deckung der allgemeinen Kosten einzukalkulieren.

Sektion C. Entschädigungen für die National-Mannschaften.

Art. 17

Entschädigungen für die National-Mannschaften

- Die Einschreibgebühren der Nationalmannschaften gehen zu Lasten der FSB.
- Der Vorstand der FSB entscheidet, ob eine Prämie bezahlt wird und deren Höhe je nach Resultat.
- Für Trainings, die vorhergehend von der Technischen Kommission genehmigt werden müssen, werden nur die Reisespesen übernommen.
- Junior: Der Vorstand der FSB entscheidet von Fall zu Fall.
Die Kosten von a) bis c) werden – je nach Einigung – von Sponsoren übernommen.

Sektion D. Andere Zuschüsse.

Art. 18

Finanzielle Unterstützung für lokale Organisationen Lokale Organisation können Zuschüsse erhalten, wenn eine Förderungsaktion zugunsten des Bridge in der Region stattfindet. Diese Aktionen sind dazu bestimmt, für die Klubs und damit auch für die FSB neue Mitglieder zu gewinnen. Die FSB übernimmt grundsätzlich 50% dieser Kosten. Für Kostenübernahmen von über CHF 1'000.00 muss vorgängig ein Antrag gestellt werden und dieser vom Vorstand der FSB genehmigt werden.

Art. 19

Weitere Zahlungen Ein Entgelt für Arbeiten, die ausserhalb des FSB-Sekretariats erlegt werden, werden im Rahmen der Finanzkompetenzen festgelegt.

TEIL V. Diverses.

Art. 20

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt per sofort in Kraft.

Art. 21

Verteilung Das vorliegende Reglement wird an alle Interessierten verteilt und auf der Homepage der FSB aufgeschaltet.

Art. 22

Änderungen Anpassungen dieses Reglements liegen in der Kompetenz des FSB-Vorstandes.

Art. 23

Genehmigung Dieses Reglement wurde vom Vorstand der FSB am 25. Augst 2022 rückwirkend auf den 25. Juni 2022 genehmigt.

Bern, den 25. Juni 2022

Der Präsident
Stephan Magnusson

Die General-Sekretärin
Alice Näf-Lendvai